TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

	51 - Jugendhilfe
Vorl.Nr.:	V/2010/00924
Datum:	31.05.2010

Gremium	**Sitzung am**		
Jugendhilfeausschuss	30.06.2010	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Dienstanweisung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Dienstanweisung zur Kenntnis.

Begründung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohlergehen ist ein zentrales Ziel der Kinder und Jugendhilfe (Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 GG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Die vorliegende Dienstanweisung basiert auf den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - , insbesondere den §§ 8a und 42 SGB VIII, und orientiert sich an den „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ- und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. -DV-.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA) hat in der Zeit von März bis Mai 2009 u. a. den damaligen „Handlungsleitfaden der Stadt Meckenheim zum Umgang mit § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung -“ in der Fassung vom 22.11.2007 eingesehen und einer Bewertung unterzogen.

In seinem Abschlussbericht hat die GPA festgestellt, dass die gesetzlichen und fachpolitischen Anforderungen in sämtlichen Punkten umgesetzt werden. Die Stadt Meckenheim hat Instrumente implementiert, die die gesetzlichen und im Prüfungsbericht dargelegten Qualitätsstandards im Sinne eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes gewährleisten und erfüllen. Der Handlungsleitfaden der Stadt Meckenheim beinhaltet klare und eindeutige Handlungsanweisungen, die keine Handlungsalternativen zulassen.

Im Weiteren hat die GPA empfohlen, dass der „Handlungsleitfaden der Stadt Meckenheim zum Umgang mit § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung -“ die Form einer Dienstanweisung erhalten sollte. Die Dienstanweisung wurde am 25.11.2009 vom Bürgermeister unterzeichnet und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes werden sich im Rahmen der Jugendhilfeausschusssitzung vorstellen und einige kurze Beispiele zum Verfahrensablauf darstellen.

Meckenheim, den 31.05.2010

Hans-Joachim Sieger	Hans-Karl Müller
Sachbearbeiter	Leiter

Anlage:
Dienstanweisung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII
(mit 6 Anlagen) vom 25.11.2009

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen